



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referates 213  
"Gemeinsamer Bundesausschuss,  
Strukturierte Behandlungsprogramme  
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in  
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

**vorab per Fax: 030 - 275838105**

Berlin, 7. Dezember 2021  
AZ 213 – 21432 – 99

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 2. September 2021  
hier: Erstfassung der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und  
strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit  
komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf  
(KSVPsych-RL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 2. September 2021 über eine  
Erstfassung der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte  
Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem  
psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) wird nicht  
beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass der Gemeinsame Bundesausschuss  
(G-BA) unabhängig von der in § 13 der KSVPsych-RL festgelegten Evaluation der Auswirkungen  
auf die Versorgungsqualität (innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie) seiner  
ohnehin gemäß der Verfahrensordnung des G-BA (1. Kapitel, § 7 Absatz 4) bestehenden  
Beobachtungspflicht hinsichtlich der Auswirkungen seiner Entscheidungen auch schon vorher  
nachkommen wird, um bereits früher auftretende Umsetzungsprobleme identifizieren und ggf.  
nachsteuern zu können. Insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Regelung in § 4 Absatz  
1 zum vollen Versorgungsauftrag der Bezugssärztinnen oder Bezugssärzte und der  
Bezugspsychotherapeutinnen und Bezugspsychotherapeuten hinsichtlich der Bildung der  
Netzverbände erscheint eine Beobachtung angezeigt. Die Möglichkeit oder ggf. Notwendigkeit

einer Anpassung wäre dann zu prüfen, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vorgabe ungeeignet ist, weil die Versorgung ohne die Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit geringerem Versorgungsauftrag nicht zustande kommt, oder wenn ersichtlich werden sollte, dass das Ziel der Verfügbarkeit auch mit einem milderem Eingriff in die Berufsausübung sichergestellt werden könnte.

Zudem wird gebeten, die offensichtlichen Verweisfehler im Beschlusstext (Verweis in § 4 Absatz 1 Satz 4: „nach Satz 2 Nummer 1 bis 4“ muss lauten „nach Satz 3 Nummer 1 bis 4“; Verweis in § 5 Absatz 2 Satz 2: „der Nummern 4 bis 8“ muss lauten „des Satzes 1 Nummern 4 bis 8“; Verweis in § 9 Absatz 3 Satz 4: „§ 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ muss lauten „§ 8 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3“) vor Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu korrigieren. Eine erneue Beschlussfassung ist für die Korrektur dieser offenbaren Unrichtigkeiten nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz